

Richtlinie

des StadtSportBundes Osnabrück e.V. (SSB) über die Verwendung von Fördermitteln der Stadt Osnabrück (SSB-Sportförderrichtlinie) vom 16.03.1999 zuletzt geändert durch Beschluss des SSB-Vorstandes vom 10.02.2020.

1. Grundlage

Die Stadt Osnabrück überträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Teil ihrer Sportfördermittel an den SSB zur eigenverantwortlichen Verwendung.

Für die Verwendung dieser Sportfördermittel erlässt der SSB nachfolgende Richtlinie:

2. Allgemeines

2.1 Der Vorstand des SSB entscheidet in eigener Verantwortung zu Beginn jedes Haushaltsjahres über die Aufteilung der dem SSB übertragenen Fördermittel.

2.2 Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden.

2.3 Bezuschusst werden nur der SSB sowie die ihm angehörenden gemeinnützigen Sportvereine.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Sportvereinen werden Zuschüsse nur gewährt, wenn

- deren Erwachsenenbeitrag mindestens 7 Euro und höchstens 25 Euro/Monat beträgt. (Diese Beitragsbegrenzung wird alle 4 Jahre, beginnend 2018, den allgemein geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.),
- ihre Mitgliederstärke gemäß letzter Bestandserhebung mindestens 50 Personen beträgt,
- die beantragte Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient und nur für diese verwendet wird und
- alle öffentlichen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

3.2 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand des SSB Ausnahmen für die Gewährung von Zuwendungen zulassen.

4. Einzelne Förderungsmaßnahmen

4.1 Förderung der Beschäftigung hauptberuflicher Sportlehrkräfte/Sportreferenten

Ziel ist es, durch die Förderung von Personalkosten Sportangebote in den Vereinen zu sichern und sie durch geeignete Maßnahmen in den Handlungsfeldern Bildung, Sport- und Vereinsentwicklung sowie Sportjugend zu unterstützen.

Für hauptberufliche Sportlehrkräfte, die weiterhin in einem früher vom Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) bezuschussten Beschäftigungsverhältnis stehen, wird ein Zuschuss von einem Drittel des Bruttogehalts, höchstens jedoch 500 Euro/Monat gezahlt.

Für hauptberufliche Sportreferenten, die beim SSB beschäftigt sind und aus einem Förderprogramm des LSB teilfinanziert werden, kann ein anteiliger Zuschuss als Eigenanteil gewährt werden. Der Nachweis erfolgt quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Abrechnungsquartal folgt durch das vorgegebene Formular.

[Zum SSB-Formular](#)

4.2 Förderung von Übungsleitenden/Trainern sowie von Qualifizierungsmaßen

Ziel ist es, die Vereine zu stärken, indem der Einsatz von Übungsleitenden/Trainern sowie die Qualifizierung von Beschäftigten gefördert werden.

4.2.1 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleitende und Trainer

Für nebenberufliche bzw. geringfügig beschäftigte Übungsleitende/Trainer werden Zuschüsse gewährt, wenn die jeweils gültige [Richtlinie des Landessportbundes Niedersachsen \(LSB\)](#) eingehalten wird. Die Antragsabwicklung erfolgt über das Intranet-Portal des LSB.

4.2.2 Förderung von Qualifizierungsmaßen

Förderfähig sind Teilnahmebeiträge für Lehrgänge innerhalb des Lizenzsystems des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) aus folgenden Bereichen:

- Aus- und Fortbildungen von lizenzierten Übungsleitenden/Trainern
- Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/Innen
- Aus- und Fortbildungen von Sportassistent/Innen
- Aus- und Fortbildungen von Schieds- und Kampfrichter/Innen
- Ausbildung zum Vereinsmanager
- Qualifix-Seminare

Dabei wird jeder Lehrgang anteilig mit maximal 200 € gefördert. Der Verein muss die Lehrgangsg Gebühr direkt an den Lehrgangsanbieter gezahlt haben. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (mit Kopie der Zahlungsbelege) jährlich zum 30. November.

Eine Mehrfachförderung durch andere Förderprogramme ist ausgeschlossen.

[Zum SSB-Formular](#)

4.3 Zuwendung für Vereinsjubiläen

Aus Anlass eines durch 25 teilbaren Vereinsjubiläums wird (unabhängig von den in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen) eine pauschale Zuwendung von 300 Euro gewährt.

4.4 Förderung der Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften

Ziel ist es, die Vereine dabei zu unterstützen, die Teilnahme von Sportler/innen an deutschen und internationalen Meisterschaften zu ermöglichen.

Für die nachgewiesene Teilnahme an einer vom zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes veranstalteten Deutschen Meisterschaft werden anteilig pauschalierte Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Teilnehmer und von jeweils einem Begleiter je angefangene 10 jugendliche Teilnehmer gewährt. Jugendliche werden 50 % höher bezuschusst als Erwachsene.

Außerdem werden anteilig Zuschüsse für den Transport von unerlässlichen, besonders schwer zu befördernden Sportgeräten gewährt - dabei wird ein Gerät wie ein erwachsener Teilnehmer in Ansatz gebracht.

Diese Regelung gilt auch für Schulen bei der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften eines Fachverbandes des DOSB.

Ausnahmsweise können auch die innerdeutsche Fahrtkosten von Sportlern aus den Jugendklassen und der höchsten Erwachsenenklasse zu internationalen Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften) und Europacup- und Weltcup-Events bezuschusst werden.

Der Nachweis erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Formulare (mit Ergebnislisten, beschränkt auf die jeweilige Disziplin) jährlich bis zum 30. November.

[Zum SSB-Formular](#)

4.5 Förderung der Inklusion durch und im Sport

Ziel ist es, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern. Damit sollen die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft, die Anerkennung der Vielfalt der Menschen sowie die Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie verbessert werden.

Förderfähig sind:

1. Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen in den Sportvereinen sowie an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des SSB.
2. Veranstaltungen im Themenfeld „Sport, Inklusion und Vielfalt“
3. Zielgruppenorientierte Förderung

Für Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von ihm bewilligt werden, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss bis zu 50% der förderungsfähigen Ausgaben, max. 350 € für Leistungen für Assistenzbedarfe, max. 1.000 € für Veranstaltungen gewährt.

Für die Antragsabwicklung zu Ziffer 1 und 2 sind die vom LSB vorgegebenen Formulare zu verwenden. Für die Beantragung ist eine Kopie des LSB-Antrages vorzulegen; für die Mittelabrechnung sind Kopien des LSB-Zuwendungsbescheides und des beim LSB eingereichten Verwendungsnachweises vorzulegen.

[Zum LSB-Antrag](#)

Die Antragsabwicklung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage der LSB-Bestandserhebung für den Behinderten-Sportverband oder den Gehörlosen-Sportverband bzw. der Meldungen an den NTB für Rehabilitationssport. Der NTB-Erhebungsbogen muss dem SSB bis zum 31. August vorgelegt werden. Der SSB ermittelt auf der Grundlage der Meldungen Vereinskontingente (Jugendliche werden zu 50% höher bewertet als Erwachsene). Bis zum 30. November sind die ermittelten Vereinskontingente durch Ausgaben gemäß SSB-Formular zu belegen. Anerkannt werden Ausgaben für:

- ÜL-Aus- und Fortbildung,
- Materialien für die Umsetzung von Maßnahmen der Inklusion im Sport,
- Umsetzung barrierefreier Kommunikation.

[Zum SSB-Formular](#)

4.6 Förderung des Freiwilligendienstes für unter 27-jährige im Sport

Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen durch den unterstützenden Einsatz von Freiwilligendienstleistenden zu erhalten und zu fördern sowie jungen Menschen zu ermöglichen, sich in bestimmten Bereichen des Sports freiwillig zu engagieren.

Pro Verein (Einsatzstelle) fördert der SSB max. 100 Euro je Beschäftigungsmonat der tatsächlich beim Verein verbleibenden Ausgaben.

Als Verwendungsnachweis legt er bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Aufstellung über die im Vorjahr an den ASC Göttingen geleisteten Zahlungen gemäß SSB-Formular vor.

[Zum SSB-Formular](#)

4.7 Förderung der Schwimmbefähigung sowie Bezuschussung der Nutzung von städtischen Hallenbädern

Ziel ist es, Osnabrücker Kinder zum Schwimmen zu befähigen und sie als Mitglieder der Vereine zu gewinnen. Zudem sollen die Vereine entlastet werden, die zur Ausübung ihres Sports auf die Nutzung der städtischen Hallenbäder angewiesen sind, und denen dabei Kosten für die Anmietung der Wasserflächen entstehen.

4.7.1 Förderung der Schwimmbefähigung von Kindern

Gefördert werden Schulungen zur Schwimmbefähigung für 4-10jährige Kinder mit Wohnsitz in Osnabrück. Jeder Lehrgang umfasst mind. 9 Lerneinheiten (LE=45Min) mit mind. 10 und max. 15 Teilnehmenden. Gefördert werden maximal 4 Lehrgänge pro Antragsteller im Kalenderjahr. Die pauschale Förderung beträgt 500 Euro pro Schwimmlehrgang. Die Anträge müssen bis zum 1. März eines Jahres vorliegen.

Als Verwendungsnachweis legt der Verein spätestens 4 Wochen nach Beendigung des letzten bewilligten Schwimmlehrgangs ein Datenblatt für jeden geförderten Lehrgang zusammen mit der Mittelanforderung vor.

[Zum SSB-Antrag](#)

4.7.2 Zuschuss für die Nutzung von städtischen Hallenbädern

Die für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel werden jeweils zur Hälfte anteilig auf der Basis der von den Osnabrücker Bädern dokumentierten Regelbelegungen sowie auf der Basis der Fachverbandszuordnung in der jeweils aktuellen Bestandserhebung verteilt. Für Nutzer ohne direkte Zuordnung zur Bestandserhebung werden 10 Mitglieder pro Belegungsstunde anerkannt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachträglich quartalsweise.

Zudem werden Fördermittel auf der Basis der von den Osnabrücker Bädern dokumentierten Belegungen anteilig an die Schwimmvereine verteilt, denen zusätzliche Kosten durch das Training für Leistungsschwimmer in den Schulferien entstehen. Die Auszahlung erfolgt nachträglich im vierten Quartal.

4.8 Förderung überregionaler Sportveranstaltungen

Ziel ist es, die Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung zu ermöglichen.

Hierzu zählen Länderwettkämpfe, Meisterschaften ab Landesebene sowie sportliche Großveranstaltungen, die dazu geeignet sind, die Angebote und Aktivitäten der Osnabrücker Sportvereine einem großen Publikum vorzustellen. Die Förderung beträgt max. 2.000 € und erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans als Festbetragsfinanzierung.

Die Beantragung sollte möglichst bis zum 10. Dezember des Vorjahres erfolgen. Sie erfolgt ebenso wie der Nachweis der Mittelverwendung auf den vorgegebenen Formularen. Die Nachweisführung erfolgt spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung.

[Zum SSB-Antrag](#)

4.9 Komplementärförderung von besonderen Aktivitäten

Ziel ist es, die Vereine durch gezielte Projekte und Beratungsleistungen zu befähigen, neue Zielgruppen anzusprechen sowie ihre Angebote und Organisationsstruktur den Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Durch die Möglichkeit der Komplementärförderung bestehender Förderprogramme des LSB sollen zusätzliche Mittel zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden.

Für die Antragsabwicklung zu Nr. 4.9.1, 4.9.2, 4.9.4 und 4.9.5 sind die vom LSB vorgegebenen Formulare zu verwenden. Für die Beantragung ist eine Kopie des LSB-Antrages vorzulegen; für die Mittelabrechnung sind Kopien des LSB-Zuwendungsbescheides und des beim LSB eingereichten Verwendungsnachweises und Mittelabrufs vorzulegen.

Die Antragsabwicklung zu Nr. 4.9.3 erfolgt über das vom LSB vorgegebenen Online-Verfahren. Als Verwendungsnachweis reicht der Verein eine Kopie der Beratungsabrechnung ein.

4.9.1 Zielgruppenspezifische Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Ziel ist es, die Entwicklung von Formen, Inhalten und Methoden sportfachlicher Betätigung zu fördern, um sport- und vereinsferne Zielgruppen für den Vereinssport zu gewinnen.

Diese sind insbesondere:

- *Menschen in der zweiten Lebenshälfte*
- *Kinder und Jugendliche mit mangelnden Bewegungserfahrungen und -gelegenheiten*
- *Familien und familiäre Lebensgemeinschaften*

Für Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und vom LSB bewilligt werden, kann ein Zuschuss bis zu 20% der förderungsfähigen Ausgaben, max. 2.000 € als erforderlicher Eigenanteil gewährt werden.

[Link zum LSB-Antrag](#)

4.9.2 Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport

Ziel ist es, die vielfältige Ausrichtung und Gestaltung von ehrenamtlichem Engagement im Sport zu stärken und durch gute Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- EngagementBERATUNG und Beratungsleistungen mit der gezielten Einbindung des Themenfeldes „Mitarbeit im Sport-Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ sowie damit korrespondierende Fachberatungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Förderung, Implementierung und Qualifizierung im Bereich FreiwilligenMANAGEMENT und FreiwilligenKOORDINATION nach einem mit dem LSB abgestimmten Konzept,
- Maßnahmen zum niedrigschwelligen Einstieg in bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement (z.B. Mentoring, Programme, Gründung, Qualifizierung und Projekte von J-TEAMS)

Für Projekte und Prozesse zur Stärkung des Ehrenamtes und Bürgerschaftlichen Engagements im Sport, welche die [Fördervoraussetzungen des LSB](#) erfüllen und von ihm bewilligt werden, kann ein Zuschuss bis zu 20% der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 4.000 € bei Makroprojekten und 937,50 € bei Mikroprojekten als Eigenanteil gewährt werden

[Link zum LSB-Antrag Makroprojekte](#)

[Link zum LSB-Antrag Mikroprojekte](#)

4.9.3 Förderung von Beratung- und Unterstützungsangeboten

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten. Dazu hat der LSB verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote entwickelt.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Beratung in Entwicklungsprozessen
- Fachberatungen
- Engagementberatungen
- Jugendberatungen
- Qualifix vor Ort
- Kompetent in Führung - Training vor Ort

Für Beratungs- und Unterstützungsangebote, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von ihm bewilligt werden, fördert der SSB die beim Verein verbleibenden Eigenanteile.

[Link zum LSB-Antrag](#)

4.9.4 Förderung der Integration im und durch Sport

Ziel ist es, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden.

Für Projekte zur Förderung der Integration im und durch Sport, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von ihm bewilligt werden, kann ein Zuschuss bis zu 20% der förderungsfähigen Ausgaben, max. 2.000 € als erforderlicher Eigenanteil gefördert werden.

[Link zum LSB-Antrag](#)

4.9.5 Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

Ziel ist es, innovative und attraktive Projekte im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit zu fördern, die sich langfristig auf die Arbeit in den Vereinen auswirken. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Hierunter fallen nicht Meisterschaften, Trainingslager, Spielbetrieb etc.

Für Projekte zur Förderung der Jugendarbeit im Sport, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von ihm bewilligt werden, kann ein Zuschuss von max. 1.000 € als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

[Link zum LSB-Antrag](#)

5. Schlussvorschriften

Dem Fachdienst Sport sowie dem zuständigen Organ des SSB wird jährlich ein Bericht über die Verwendung der Sportfördermittel vorgelegt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Über notwendig werdende Änderungen beschließt der Vorstand des SSB.